

Friedhofsordnung des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Igensdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- 1) Der Friedhof in Igensdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf
- 2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab darf nur erwerben oder verlängern lassen, wer Mitglied der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf ist.
- 3) Das gleiche Recht haben Personen mit römisch-katholischer Konfession aus Igensdorf, Mitteldorf, Dachstadt und Letten.
- 4) Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- 1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsaußschuß übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- 2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
 - d) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
 - e) Das Rauchen und der Genuß von Alkohol auf dem Friedhof.
 - f) Das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - g) Das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- 1) Bei Evang.-Luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- 2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- 3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- 2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- 3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- 4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- 1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpaß des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- 1) Mit der Überlassung der Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- 2) Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen erfolgt formlos. Über die Verleihung des Nutzungsrechts kann eine Bestätigung ausgestellt werden.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- 1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- 2) Der Erdaushub muß entsorgt und durch Sand ersetzt werden (Bodenaustausch).
- 3) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- 1) Bei Erdbestattungen werden folgende Tiefen eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
- 2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, daß der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- 3) Aschenurnen werden entweder unterirdisch oder in der Urnenwand vom Totengräber beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

- 1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Maße eingehalten werden:
 - a) Einzelgräber:
Länge 2,00 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m.
 - b) Familiengräber:
Länge 2,00 m; Breite 1,80 m; Abstand 0,30 m.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre !

§ 14 Belegung

- 1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).
- 2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- 3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besonderen Bestimmungen (vgl. § 22 Abs. 2 und 3).

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden als Einzel- oder Familiengräber abgegeben.

§ 18 Nutzungsrecht

- 1) Einzel- und Familiengräber werden nur für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 13) überlassen.
- 2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden, wenn sie Mitglieder einer christlichen Kirche sind (ACK). Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten und Geschwister der unter b) bezeichneten Personen.
- 3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Bei Kirchenaustritt verfällt das Nutzungsrecht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- 4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 20 Jahre verlängert werden.
- 2) Die Verlängerung muß jeweils für die gesamte Grabanlage bewirkt werden.
- 3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der ehemalige Grabbesitzer ist verpflichtet, den Grabstein und die Grabumfassung auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
- 2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.

§ 21 Wiederbelegung

- 1) Die Einzel- und Familiengräber können erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- 2) Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so muß die Nutzungszeit auf 20 Jahre verlängert werden; die Restnutzungsdauer wird angerechnet.

§ 22 Beisetzung von Urnen

- 1) Eigene Urnengräber sind nicht vorgesehen. Urnen können in der dafür vorgesehenen Urnenwand beigesetzt werden.
- 2) In ein Einzelgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden; in einem Doppelgrab 4 Urnen.
- 3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

V. Schlußbestimmungen

§ 23 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- 1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist ein Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- 2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann während der Dienststunden im Pfarramt eingesehen werden.

§ 24 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung eines Grabes legt der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Igensdorf fest.
Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 25 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2) Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsordnung vom 21.09.1988 außer Kraft.

Igensdorf, den 21. April 2005
Im Auftrag des Kirchenvorstands